

#### 4. Planliche Festsetzungen

##### Maß der baulichen Nutzung

Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, gilt:

2.3.



zulässig 2 Vollgeschosse  
max. zulässig überbaubare Fläche 150 m<sup>2</sup>  
ab 600 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße eine max. Grundfläche von 180 m<sup>2</sup>  
Bei einer Geländehöhendifferenz von  $\geq 1,30$  m auf Hausbreite bzw. -tiefe ist zwingend der Typ 2.2 zu wählen

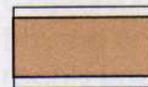
3.1.



(rot)

Fläche für Garagen

5.3.



(goldocker)

Straßenverkehrsflächen

5.7.



(goldocker)

Gehsteig/öffentlicher Fußweg

5.8.



Öffentliche Angerfläche in wasserdurchlässiger Ausführung mit einem mind. 20 – 30 %igem Fugenanteil anzulegen (Rasenfugenpflaster, Schotterrasen o. ä.).

##### Grünflächen und Bepflanzungssymbole

8.7.



(grün)

öffentliches Grün bepflanzen wie in 0.7.2. beschrieben

8.9.1.



(grün)

Pflanzangebot für Baumneupflanzungen von großkronigen Laubbäumen auf öffentlicher Angerfläche in standortgerechten Arten lt. Pflanzliste.

8.10.



(grün)

Pflanzangebot für Baumneupflanzungen von kleinkronigen Laubbäumen auf Privatflächen und straßenbegleitend in standortgerechten Arten lt. Pflanzliste.

Deckblatt Nr. 17

Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans WA „Weinberg-West“ vom 30.01.1984

8.11.



(grün)

Pflanzangebot für Strauchneupflanzungen im Bereich der Rigole in standortgerechten Arten lt. Pflanzliste.

9.6.



Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 17